

Martin Buse

Abschlußprüfungen nach Ausbildungsordnungen - empirische Auswertung von Regelungen für mündliche Prüfungen

1. Fragestellung

Die Ausbildungsordnung (AO) als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung (BBiG § 25 Abs. 1) enthält zur Wahrung der Einheitlichkeit und Verbindlichkeit sogenannte Mindestbestimmungen. Nach BBiG § 25 Abs. 2 Nr. 5 hat die AO die Prüfungsanforderungen als eine der Mindestbestimmungen festzulegen. Die Regelungen zur Durchführung einer mündlichen Prüfung stellen hierbei einen Teilbereich dieser Prüfungsanforderungen dar.

Zur Verwirklichung der Forderung nach Einheitlichkeit hat der Bundesausschuß für Berufsbildung dem Verordnungsgeber empfohlen, bestimmte Grundsätze zur Regelung mündlicher Prüfungen in AO zu beachten [1]. Der hier vorliegende Beitrag versucht durch eine empirische Auswertung von Regelungen für mündliche Prüfungen in allen bisher nach BBiG

(§ 25) erlassenen AO [2] zu untersuchen, inwieweit diese Grundsätze in den AO Eingang gefunden haben bzw. bereits finden konnten.

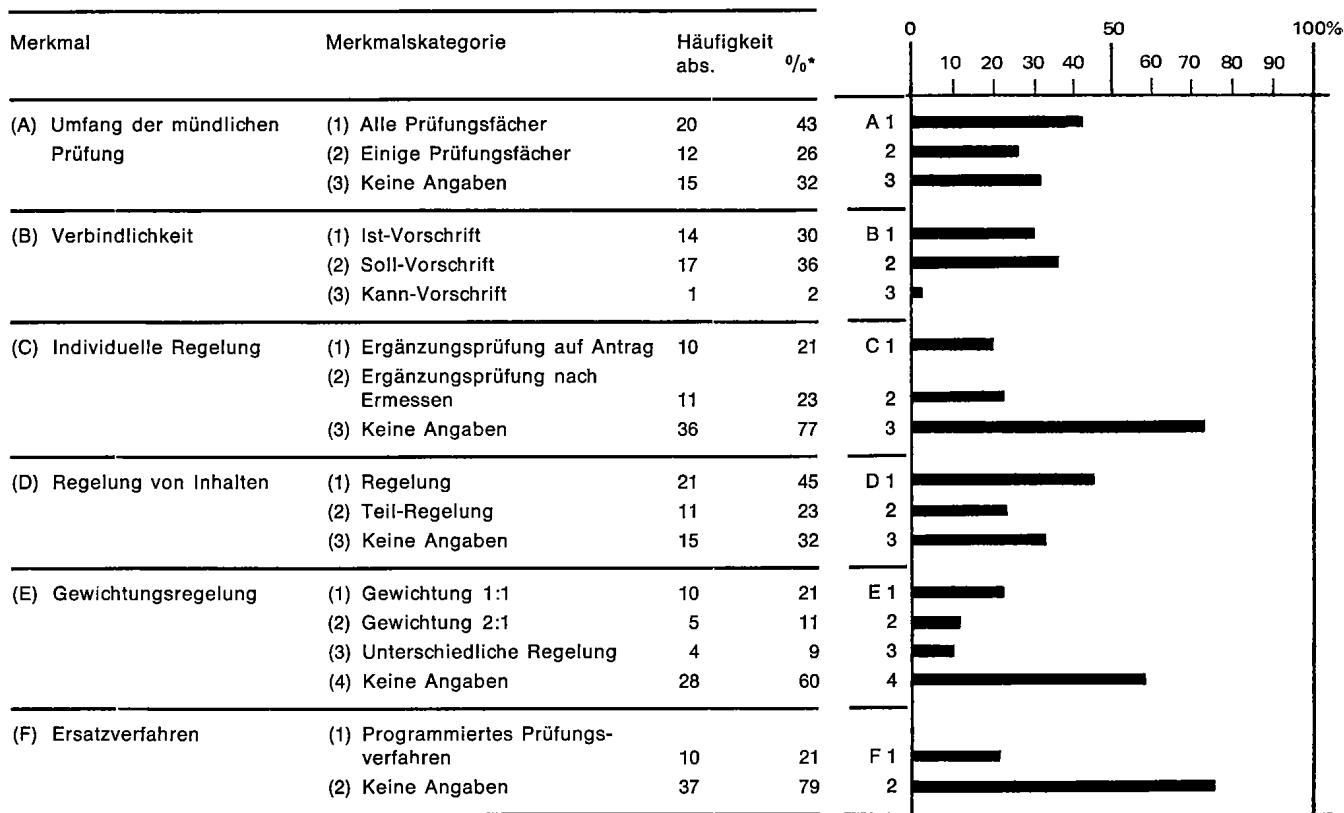
Der Beitrag stellt ein Teilergebnis der Untersuchung mündlicher Prüfungen im beruflichen Bildungswesen sowie ihrer Regelungen dar und ist weniger als Kritik an erlassenen AO, sondern als ein Hinweis auf notwendige Verbesserungen des beruflichen Prüfungswesens zu verstehen.

2. Kennzeichnung von Regelungen für mündliche Prüfungen in Ausbildungsordnungen

Die Untersuchung bestehender AO hinsichtlich ihrer Regelungen zur Durchführung mündlicher Prüfungen bedingt eine Aufschlüsselung dieser Regelungen nach bestimmten Merkmalen sowie deren Kategorien (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Merkmale zur Kennzeichnung von Regelungen für mündliche Prüfungen in Ausbildungsordnungen

<p>Merkmal A: Umfang der mündlichen Prüfung [3]</p> <p>(1) Alle Prüfungsfächer: Die AO sieht eine mündliche Prüfung in allen Prüfungsfächern bzw. -gebieten vor. (Ergänzungsprüfungen und allgemeine Formulierungen wie z. B.: „Kenntnisse aus sämtlichen Gebieten der Ausbildung nachweisen“ werden ebenfalls dieser Merkmalskategorie zugeordnet.)</p> <p>(2) Einige Prüfungsfächer: Die AO schreibt eine mündliche Prüfung in einigen der aufgeführten Prüfungsfächer bzw. -gebieten vor</p> <p>(3) Keine Angaben: Die AO enthält keine Angaben zur Regelung des Umfangs der mündlichen Prüfung</p>	<p>Merkmal D: Regelung von Inhalten</p> <p>(1) Regelung: Soweit die AO eine mündliche Prüfung vorsieht, erfolgt eine Regelung der mündlich zu prüfenden Prüfungsfächer bzw. -gebiete einschließlich ihrer Inhalte</p> <p>(2) Teil-Regelung: Die AO sieht zwar eine mündliche Prüfung vor, es erfolgt aber keine Regelung der mündlich zu prüfenden Inhalte</p> <p>(3) Keine Angaben: In der AO erfolgen keine Angaben zur Regelung einer mündlichen Prüfung</p>
<p>Merkmal B: Verbindlichkeit</p> <p>(1) Ist-Vorschrift: Soweit die AO eine mündliche Prüfung vorsieht, enthält die entsprechende Regelung eine Ist-Formulierung</p> <p>(2) Soll-Vorschrift: Soweit die AO eine mündliche Prüfung vorsieht, enthält die entsprechende Regelung eine Soll-Formulierung</p> <p>(3) Kann-Vorschrift: Soweit die AO eine mündliche Prüfung vorsieht, enthält die entsprechende Regelung eine Kann-Formulierung</p>	<p>Merkmal E: Gewichtungsregelung</p> <p>(1) Gewichtung 1:1: Soweit in den genannten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung erfolgt, sieht die AO eine Zusammenfassung der jeweiligen Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung vor bzw. haben der schriftliche und mündliche Teil der Prüfung das gleiche Gewicht</p> <p>(2) Gewichtung 2:1: Soweit in den aufgeführten Prüfungsfächern bzw. -gebieten schriftlich und mündlich geprüft wird, hat die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht</p> <p>(3) Unterschiedliche Regelung: Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung gegenüber der schriftlichen ist unterschiedlich geregelt (z. B. abhängig vom jeweiligen Prüfungsfach)</p> <p>(4) Keine Angaben: Die AO enthält keine Angaben zur Gewichtung der mündlichen Prüfungsleistung</p>
<p>Merkmal C: Individuelle Regelung</p> <p>(1) Ergänzungsprüfung auf Antrag: Die AO sieht eine mündliche Prüfung vor, wenn der Prüfling (z. B. auf Antrag) eine Verbesserung der schriftlichen Prüfungsleistung anstrebt</p> <p>(2) Ergänzungsprüfung nach Ermessen: Die AO sieht eine mündliche Prüfung vor, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder zur Verbesserung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist</p> <p>(3) Keine Angaben: Die AO enthält keine Angaben zur individuellen Regelung der mündlichen Prüfung</p>	<p>Merkmal F: Ersatzverfahren</p> <p>(1) Programmiertes Prüfungsverfahren: Soweit eine programmierte Prüfung durchgeführt wird, sieht die AO einen generellen oder teilweisen Verzicht auf die mündliche Prüfung vor</p> <p>(2) Keine Angaben: Die AO enthält keine Angaben zur Regelung eines Prüfungsverfahrens, das die mündliche Prüfung ganz oder teilweise ersetzen kann</p>

3. Häufigkeit unterschiedlicher Varianten von Regelungen zur mündlichen Prüfung in Ausbildungsordnungen nach BBiG § 25 (N=47)


* Bei der %-Angabe handelt es sich um gerundete Werte

4. Interpretation der Einzelergebnisse

Merkmal A: Umfang der mündlichen Prüfung

Soweit die AO eine mündliche Prüfung vorsieht, geht der Bundesausschuß für Berufsbildung in seiner Empfehlung davon aus, daß im einzelnen eine Regelung zu erfolgen hat, in welchen Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchzuführen ist. Dieser Grundsatz wird generell bei 26 % der AO (A 2: „Einige Prüfungsfächer“) verwirklicht, da hier eine Aufführung der mündlichen Prüfungsfächer erfolgt. Hingegen entfällt auf A 1 („Alle Prüfungsfächer“) mit 43 % ein Konglomerat von unterschiedlichen Regelungen. Die Regelungen reichen von der Angabe, daß in allen benannten Prüfungsfächern bzw. -gebieten eine mündliche Prüfung zu erfolgen hat, bis hin zur allgemein gehaltenen Formulierung, daß in einer mündlichen Prüfung Kenntnisse aus sämtlichen Gebieten der Ausbildung nachzuweisen sind. 15 AO (32 %) enthalten keine Angaben über den Umfang einer mündlichen Prüfung. Enthält die AO keine Angaben zur Regelung einer mündlichen Prüfung, so kann der Prüfungsausschuß gemäß § 13 Musterprüfungsordnung [4] die Durchführung einer mündlichen Prüfung beschließen. Des weiteren erfolgt in der Musterprüfungsordnung keine inhaltliche Abgrenzung bzw. Regelung des Umfanges einer eventuell (Kann-Vorschrift) durchzuführenden mündlichen Prüfung. So erfüllen 15 AO (32 %) nicht den obigen Grundsatz (Regelung, in welchen Fächern eine mündliche Prüfung durchzuführen ist) und bei A 1 („Alle Prüfungsfächer“) wird der Grundsatz nur z. T. erfüllt.

Merkmal B: Verbindlichkeit

Die AO als Rechtsverordnung benutzt zur Charakterisierung der Verbindlichkeit der Regelungen bestimmte Begriffe [5]. Eine AO enthält die Kann-Vorschrift. Dieser Variante sind außerdem noch die 15 AO zuzuordnen, die keine Angaben zur Regelung einer mündlichen Prüfung enthalten, denn gemäß § 13 Abs. 3 enthält die Musterprüfungsordnung eine Kann-Vorschrift. So ergeben sich bei den Merkmalskatego-

rien: Ist-, Soll-, Kann-Vorschrift von der prozentualen Häufigkeit her nur geringe Unterschiede, während hinsichtlich der Verbindlichkeit der Regelungen doch Unterschiede gegeben sind. Ob hinsichtlich der Verbindlichkeit eine einheitliche Regelung erfolgen sollte oder nicht, vermag dieser Beitrag nicht zu beantworten, da es wohl einer vorhergehenden Klärung der berufsspezifischen Gegebenheiten bedürfte.

Merkmal C: Individuelle Regelung

Mit 10 bzw. 11 AO treten die Merkmalskategorien: „Ergänzungsprüfung auf Antrag“ sowie „Ergänzungsprüfung nach Ermessen“ in fast gleicher Häufigkeit auf. Bei 10 AO besteht eine Kombination dieser Merkmalskategorien, während bei einer AO nur die Kategorie „Ergänzungsprüfung nach Ermessen“ vorliegt. Diese AO beinhaltet weiterhin eine Kann-Vorschrift, während die anderen AO eine Ist-Vorschrift vorsehen. Auffallend hoch — mit 77 % — liegt der Anteil der AO ohne Angaben. Hierunter fallen auch die AO, die keine Angaben zur Regelung einer mündlichen Prüfung enthalten. Enthält die AO keine Bestimmungen zur mündlichen Prüfung, so liegt die Festsetzung einer mündlichen Prüfung im Ermessen des Prüfungsausschusses (§ 13 Abs. 3 Musterprüfungsordnung). Es ist hier die Frage zu stellen, ob und in welchen Fällen die Regelung einer Ergänzungsprüfung nach Ermessen entweder in der AO oder in der Prüfungsordnung als vorteilhaft erscheint.

Merkmal D: Regelung von Inhalten

Laut Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung „... müssen die zu prüfenden Inhalte und Lernziele eindeutig festgelegt sein“. Bei 21 AO (45 %) sind die Inhalte der mündlichen Prüfungsfächer im einzelnen geregelt. Bei 11 AO erfolgt keine Festlegung der zu prüfenden Inhalte. Für die 15 AO, die keine Angaben zur Durchführung einer mündlichen Prüfung enthalten, sieht die Musterprüfungsordnung eine „Ergänzungsprüfung nach Ermessen“ vor, es fehlen aber Angaben zur Regelung von Inhalten bzw. Lernzielen.

Der Bundesausschuß für Berufsbildung gibt den Hinweis, daß die Inhalte und Lernziele eindeutig festzulegen sind. Versteht man unter „eindeutig“ eine detaillierte Regelung (Aufzählung) von Inhalten bzw. Lernzielen (vgl. u. a. AO „Bauwirtschaft“), dann wäre für einige AO die Merkmalskategorie D 1 („Regelung“) nur bedingt zutreffend. Dementsprechend ist die Anzahl der AO, in denen eine Regelung der Prüfungsinhalte erfolgt (21 AO, 45 %) eher geringer anzusetzen.

Merkmal E: Gewichtungsregelung

Entsprechend der Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung hat eine Regelung zur Gewichtung der mündlichen Prüfungsleistung zu erfolgen. 19 AO (40 %) sehen eine Gewichtung der mündlichen Prüfung vor. Die Gewichtung erfolgt dabei recht unterschiedlich. Neben der Gewichtung 1:1 und 2:1 gibt es z. B. noch die Gewichtung 3:1 oder 4:1. 28 AO (60 %) geben keine Angaben zur Gewichtung vor. Hier sind die 15 AO eingeschlossen, die überhaupt keine Angaben zur Regelung einer mündlichen Prüfung enthalten. Gemäß § 20 Abs. 1 der Musterprüfungsordnung bleibt für diese AO die Gewichtung dem Prüfungsausschuß überlassen.

Merkmal F: Ersatzverfahren

Bei 10 AO (21 %) kann aufgrund einer programmierten Prüfung die mündliche Prüfung ganz oder teilweise entfallen. Bei zwei AO (Sozialversicherungsfachangestellter, Chemielaborant) steht die Ist-Vorschrift zur Regelung einer mündlichen Prüfung im Widerspruch zur Kann-Vorschrift, daß bei einer programmierten Prüfung die mündliche Prüfung ganz oder teilweise entfällt. Es wäre im einzelnen zu klären, inwieweit eine Ist-Vorschrift durch eine Kann-Vorschrift aufhebbar ist.

5. Ergebnis der Untersuchung

- Die Untersuchung der bisher nach BBiG (§ 25) erlassenen AO zeigt zum einen recht unterschiedliche Regelungen zur Durchführung der mündlichen Prüfung, zum anderen aber auch recht unterschiedliche Formulierungen zum gleichen Sachverhalt auf, die schon die Definition von Beschreibungsmerkmalen erschweren.
- Weiterhin zeigt die Untersuchung, daß die derzeitigen AO bei weitem nicht der Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung entsprechen.

6. Folgerungen aus der Untersuchung

Soll die AO als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung gelten (BBiG § 25 Abs. 1), so bedarf der hier untersuchte Bereich einer Vereinheitlichung mit dem Ziel einer Verbesserung des Prüfungswesens. Zur Vereinheitlichung von Regelungen für mündliche Prüfungen bedarf es zum einen der Übernahme der Grundsätze des Bundesausschusses für Berufsbildung für zu erlassende AO, zum anderen der Anpassung bereits bestehender AO an diese Grundsätze. Zur Klärung, „wo“ (AO oder Prüfungsordnung) „was“ zu regeln ist, fordert SPELBERG [6]: „In den Ausbildungsordnungen und nicht in der Prüfungsordnung sollte geregelt werden, ob eine mündliche Prüfung stattfinden soll, was Gegenstand dieser Prüfung ist und wie die mündliche Prüfung zeitlich zu bemessen und zu gewichten ist. Damit kann allen berufstypischen Besonderheiten der einzelnen Ausbildungsberufe Rechnung getragen werden, während die Prüfungsordnung nur den allgemeinen Rahmen für alle Abschlußprüfungen abgeben kann.“

In weiteren Untersuchungen wäre — mit der Zielsetzung der Vereinheitlichung im Prüfungswesen — zu analysieren, ob bestimmte Regelungen für alle AO zweckmäßig bzw. zutreffend sind und nach welchen Kriterien bestimmte Regelungen in einzelnen AO Verwendung finden sollen.

Anmerkungen

- [1] Empfehlung für die Regelung der mündlichen Prüfungen in Ausbildungsordnungen, Beschuß des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 25. Oktober 1974, in: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, H. 5/1974, S. 30.
- [2] Ausgehend von der Zusammenstellung in: Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe und des Verzeichnisses der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz, Stand: 1. Juli 1975, Teil A, S. 7—10.
- [3] Das Prüfungsfach „Praktische Übungen“ im kaufmännischen Bereich wird hier nicht berücksichtigt, da es etwa der Fertigkeitsprüfung (Arbeitsprobe, Gesellenstück u. ä.) im gewerbl.-technischen Bereich entspricht.
- [4] Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen, Anlage 1a zu den Richtlinien für Prüfungsordnungen gemäß § 41 BBiG/§ 38 HwO vom Bundesausschuß für Berufsbildung, 9. Juni 1971.
- [5] Theurich, H.: Prüfungen und Berechtigungen, Hannover 1966, S. 11.
- [6] Speberg, K.: Durcheinander im Prüfungsrecht, in: Wirtschaft und Berufserziehung, H. 11/1974, S. 334.

Brigitte Schröder

Colloquium über Fragen der Berufsgrundbildung – ein Erfahrungsaustausch im Rahmen des Modellversuchs „Salzgitter“ –

Die Hauptabteilung Curriculumforschung hat am 13. und 14. November 1975 im BBF ein Colloquium durchgeführt. Ziel dieser Veranstaltung war es, die allgemeine Problematik des Berufsgrundbildungsjahres auf der Grundlage konkreter Erfahrungen der Versuchsträger des im Berufsfeld „Metall“ durchgeführten Modellversuchs zum Berufsgrundbildungsjahr, dessen wissenschaftliche Begleitung im Forschungsprojekt „Modelle zur Berufsgrundbildung“ der Hauptabteilung Curriculumforschung angesiedelt ist, zu erörtern.

Teilnehmer des Colloquiums waren Mitarbeiter der beiden Versuchsträger, Stahlwerke Peine-Salzgitter AG und Gewerbliche Berufsschule Salzgitter, ein Vertreter des Niedersächsischen Kultusministeriums sowie Mitarbeiter der Hauptabteilung Curriculumforschung. Die externen Teilnehmer des Colloquiums sind bzw. waren als Ausbilder, Ausbildungsleiter, Lehrer, Schulleiter und Wissenschaftler in unterschiedlichen Funktionen an der Durchführung wie an der wissenschaftlichen Begleitung des Modellversuchs beteiligt; es